

unbefugten Benutzer aus §§ 330 ff. sowie — da das als „nicht ausreichend erschien“ — auch aus § 33 ZGB und § 357 Abs. 3 ZGB herleitet. Dabei ist nicht eindeutig, ob Espig mit der Heranziehung der letztgenannten Vorschriften einverstanden ist; er betrachtet sie anscheinend als Notlösung.

Zunächst ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet dem Fahrzeughalter — sei es als Eigentümer oder als Besitzer — ein Herausgabeanspruch nach § 33 ZGB nicht zustehen soll, wenn die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, zumal dieser Anspruch durch den von Espig vorgeschlagenen Schadenersatzanspruch aus § 345 Abs. 3 ZGB, der lediglich ein Geldanspruch ist, nicht ersetzt wird. Im übrigen schützen die §§ 33, 330 ff. und 357 Abs. 3 ZGB den Halter (bzw. den nicht mit ihm identischen Eigentümer) in ausreichendem Maße gegen Besitzentzug und Schadensfolgen aus unbefugter Benutzung. Espig weist selbst darauf hin, daß der Herausgabeanspruch keine schuldhaft Pflichtverletzung voraussetzt. Marko führt aus, daß eine Befreiungsmöglichkeit (§ 333 ZGB) praktisch entfällt; er geht dabei allerdings von einer vorsätzlichen Pflichtverletzung aus.

Anders lägen die Dinge, wenn der Benutzer sich unverschuldet zur Benutzung des Kfz für befugt hält (z. B. weil ein — tatsächlich dazu nicht berechtigter — Angehöriger des Halters ihm das Fahrzeug überließ). Aber gerade dann wäre nicht einzusehen, weshalb der Benutzer nach den Grundsätzen der erweiterten Verantwortlichkeit für Schäden am benutzten Fahrzeug einstehen sollte. Für Schäden am Fahrzeug, die dem Eigentümer im Zusammenhang mit der unbefugten Benutzung, insbesondere durch den Besitzentzug, nicht aber durch den Betrieb des Fahrzeugs zugefügt werden (z. B. Aufbrechen des Fahrzeugs, um es zu benutzen, Beschädigung des danach verlassenen Fahrzeugs durch Dritte), kommen ebenfalls nur die allgemeinen Vorschriften über die Verantwortlichkeit in Betracht.

Wenn infolge der unbefugten Benutzung das abgestellte Fahrzeug durch anderweitige Einwirkung abhanden kommt oder beschädigt wird, sind dies Schäden, für die der für die rechtswidrige Wegnahme Verantwortliche ebenfalls nach §§ 330, 336 ZGB einzustehen hat^{1 2 3 4 5 6}, allerdings mit der Einschränkung, die in Ziff. 5.3. der genannten OG-Richtlinie vorgenommen wird: „soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht ausnahmsweise auch ohne die unbefugte Benutzung eingetreten wäre“.

Wurde das Fahrzeug in unverschuldeter Unkenntnis über eine fehlende Befugnis benutzt, haftet der Benutzer dem Halter bzw. dem Eigentümer dagegen nur für von ihm schuldhaft am Kfz verursachte Schäden, also nicht für Zufallsschäden, die eine Folge der unbefugten Benutzung sind. Erfährt er allerdings vor der Rückgabe des Fahrzeugs, daß er nicht befugt war, so haftet er von diesem Zeitpunkt an auch für den zufälligen Verlust oder die zufällige Verschlechterung gemäß § 357 Abs. 3 ZGB. Hierbei ist zwar die Kenntnis von der mangelnden Berechtigung maßgebend; allerdings kommt es auch darauf an, ob es sich bei der Herausgabepflicht um eine Bringeschuld handelt. Der Leistungsort ergibt sich nicht bereits aus §§ 356, 357 ZGB, sondern gemäß § 72 ZGB i. V. m. § 48 Abs. 2 ZGB insbesondere aus dem Leistungszweck, der wiederum vom Entstehungsgrund der Herausgabepflicht modifiziert wird.

Wurde das unberechtigt Erlangte durch den Herausgabepflichtigen dem Anspruchsberechtigten rechtswidrig entzogen, ist es ihm wiederzubringen (Beseitigung eines durch Pflichtverletzung entstandenen Zustandes als Leistungszweck). Anders ist die Lage dann, wenn das unberechtigt Erlangte dem Herausgabepflichtigen ohne seine Veranlassung (z. B. aus Versehen) zugesandt wurde. In diesem Fall kommt eine Haftung für Zufallsschäden seit Kenntnis der mangelnden Berechtigung nur in Betracht, wenn der Herausgabepflichtige die Herausgabe verweigert. Holt der Berechtigte trotz Leistungsbereitschaft des Herausgabepflichtigen und Aufforderung an den Berechtigten

die Sache nicht am Leistungsort ab, geht die Gefahr wegen Gläubigerverzugs auf den Berechtigten über (§ 88 Abs. 2 ZGB).

Ergebnis und Folgerungen bei unbefugter Benutzung durch mehrere Bürger

Eine Verantwortlichkeit nach § 345 Abs. 3 ZGB wird nur für Schäden begründet, die aus dem Betrieb des Fahrzeugs durch den unbefugten Benutzer erwachsen. Entsprechend dem Zweck dieser Vorschrift kommt es hierbei nicht darauf an, ob der unbefugte Benutzer vom Mangel seiner Befugnis weiß. Ansprüche können sowohl Dritten als auch dem Halter (oder Eigentümer) des benutzten Fahrzeugs zustehen, wenn sie durch den Betrieb des Fahrzeugs und damit durch das betriebene Fahrzeug Schäden erleiden.

Bei unbefugter Benutzung durch mehrere sind grundsätzlich alle Mitbenutzer für den hierbei verursachten — wenn auch nur unmittelbar durch einen Mitbenutzer und durch sein Verhalten schuldhaft herbeigeführten — Gesamtschaden nach §§ 330, 342 ZGB als Gesamtschuldner verantwortlich.^{7 8} Die Haftung entfällt jedoch für den oder die Mitbenutzer, die unverschuldet an der objektiv unbefugten Benutzung beteiligt waren.

Der Fahrer — aber neben dem Halter auch nur er — haftet darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 345 Abs. 3 ZGB selbst dann, wenn er seine mangelnde Befugnis nicht kennen konnte. Es besteht m. E. sowohl nach dem Wortlaut wie nach Zweck und Stellung der Vorschrift kein Grund, weitere Mitbenutzer, die das Fahrzeug nicht „betreiben“, also bei dessen Betrieb nicht als Fahrer mitwirken, ohne Rücksicht auf ihr Verschulden bei der Mitbenutzung haften zu lassen. So z. B., wenn der vermeintliche Erbe kurz nach dem Erbfall das Fahrzeug des Erblassers fährt, hierbei seine Angehörigen mitnimmt und unverschuldet einen Unfall verursacht, bevor sich ein Testament findet, das einen anderen als Erben bestimmt. Die Benutzung ist objektiv unbefugt, aber nur der Fahrer haftet nach § 345 Abs. 3 ZGB.⁶

Abschließend sei noch auf eine Ungenauigkeit im Beitrag von Espig hingewiesen. Er nimmt an, daß § 343 Abs. 1 ZGB die Prüfung eines Verschuldens bei der Schadenszufügung ausschließt.⁹ Das ist nicht richtig. Regelmäßig obliegt bei derartigen Verfahren den Gerichten sogar die Pflicht, auch die subjektive Seite der Pflichtverletzung zu prüfen. Die genannte Vorschrift schließt vielmehr die Möglichkeit aus, sich im Ergebnis dieser Prüfung wegen mangelnden Verschuldens zu entlasten. Kurz gesagt: fehlendes Verschulden befreit nicht von der Ersatzpflicht.

1 Vgl. E. Espig, „Die Schadenersatzpflicht des unbefugten Benutzers gegenüber dem Halter“, NJ 1979, Heft 9, S. 413 ff.; A. Marko, „Schadenersatzpflicht im Zusammenhang mit unbefugter Kfz-Benutzung sowie schwarz- und Umwegfahrten“, NJ 1980, Heft 7, S. 317 ff.

2 Vgl. E. Espig, a. a. O., S. 413.

3 Vgl. W. Strasberg, „Die Verantwortung der Betriebe für den Schutz des sozialistischen Eigentums“, Wirtschaftsrecht 1979, Heft 1, S. 5 ff.

4 Anderer Auffassung ist offenbar A. Marko, a. a. O., S. 317 f.

5 Vgl. A. Marko, a. a. O., S. 318.

8 Vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen von A. Marko, a. a. O., S. 318.

7 Eine andere Auffassung hatte das BG Karl-Marx-Stadt in der mit Urteil des Obersten Gerichts vom 24. November 1977 - 2 OZK 47/77 - (NJ 1978, Heft 2, S. 86) aufgehobenen Entscheidung vom 26. Juli 1976 - 3 BSB 340/76 - (NJ 1976, Heft 24, S. 751) vertreten, in der trotz schuldhafter Mitbenutzung eine Mitverantwortlichkeit für Unfallschäden ausgeschlossen wird, die der Fahrer schuldhaft bei der unbefugten Benutzung verursacht hat. Die genannte Kassationsentscheidung des Obersten Gerichts führt dagegen zum gleichen Ergebnis wie hier; nach ihrer Begründung würde aber auch ein Mitbenutzer gesamtschuldnerisch für alle Unfallfolgen mithaften, der den Mangel seiner Befugnis gar nicht kennen konnte.

8 Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht dementsprechend für Halter und Fahrer (nicht für Mitbenutzer), und zwar auch bei unbefugter Benutzung. Allerdings können bei Benutzung gegen den Willen des Berechtigten Regreßansprüche gegen den Fahrer durchgesetzt werden (vgl. § 5 Ziff. 1 Buchst. b der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflichtversicherung vom 12. Januar 1971 [GBl. II Nr. 14 S. 93]); hierbei sollte allerdings Verschulden vorausgesetzt werden.

9 Vgl. E. Espig, a. a. O., S. 414.